Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/2321

17.4.2026

Mitteilungen nach Artikel 42 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)

Verpflichtung für Drittstaatsangehörige, ihre Anwesenheit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu melden (Artikel 23 Buchstabe d)

(C/2026/2321)

KROATIEN

Nach Artikel 177 des Ausländergesetzes (Kroatisches Amtsblatt Nrn. 133/20, 114/22, 151/22, 40/25) sind juristische und natürliche Personen, die Drittstaatsangehörigen für einen kurzfristigen Aufenthalt eine Unterkunft zur Verfügung stellen, verpflichtet, die Unterbringung in ihrer Unterkunft innerhalb eines Tages nach Ankunft des Drittstaatsangehörigen zu melden. Diese Verpflichtung gilt auch für Gesundheitseinrichtungen, Fremdenverkehrsämter und Anbieter von Festmachdiensten in Häfen, wenn Drittstaatsangehörige auf einem Schiff untergebracht werden. Kann der Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen nicht auf die oben genannte Weise registriert werden, so muss der Drittstaatsangehörige seinen kurzfristigen Aufenthalt innerhalb von zwei Tagen nach seiner Einreise in die Republik Kroatien oder nach einem Wechsel des Unterbringungsorts selbst melden.

Liste früherer Veröffentlichungen

ABl. C 18 vom 24.1.2008, S. 25.

ABl. C 207 vom 14.8.2008, S. 10.

ABl. C 50 vom 3.3.2009, S. 10.

ABl. C 53 vom 25.2.2014, S. 27.

ABl. C 417 vom 16.11.2018, S. 28.